



Richtlinie über KI-Haftung

COM(2022) 496

Zusammenfassung

Ausgangslage

Die EU-Kommission hat Ende September ihren Richtlinienentwurf zur KI-Haftung vorgestellt. Bei der Erarbeitung von Regeln für eine außervertragliche, zivilrechtliche Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz entstehen, sei ihr „der Schutz der Verbraucher“ und die „Förderung von Innovation“ wichtig gewesen. Der Entwurf zielt darauf ab, „vertrauenswürdige KI zu fördern“. Opfern von KI soll der Weg zu einer Entschädigung erleichtert werden. Die neuen Vorschriften sollen sicherstellen, dass „Opfer bei durch KI-Produkte oder -Dienste verursachten Schäden von denselben Schutzstandards profitieren, wie bei unter anderen Umständen verursachten Schäden“.

Zusammengefasste Bewertung des Entwurfes

Es ist nicht nachvollziehbar, dass **die allgemeine Produkthaftungs-RL** für eine Vielzahl an Produkten gilt, die verglichen mit (hochriskanter) KI weniger einschneidende Schadensfolgen haben dürften. Dennoch sieht diese eine verschuldensunabhängige Haftung kombiniert mit einigen Beweiserleichterungen vor.

Gerichte dürfen die Fehlerhaftigkeit eines Produktes (widerlegbar) und /oder die Kausalität zwischen Fehler und Schaden (widerlegbar) vermuten, wenn der Fall aufgrund der Natur des Produktes, der eingesetzten Daten bzw Technik oder schwer zu belegenden Kausalitäten zu komplex ist. Sind Anspruchsgegner:innen nicht greifbar, haften subsidiär auch andere an der Wertschöpfungskette beteiligte Unternehmen.

Aus AK-Sicht schützt der vorliegende Entwurf Konsument:innen völlig unzureichend. Pointiert gesagt schützt er KI-Entwickler:innen und KI-Nutzer:innen mehr als Personen, die durch deren KI-Anwendungen zu Schaden kommen. Der Entwurf ist weder geeignet noch vom Gedanken getragen, Opfern von KI eine rasche, erschwingliche und erfolgreiche Durchsetzung von Schadenersatz zu ermöglichen. Es bedarf aus Verbraucher:innensicht eine grundlegende Überarbeitung.

Die Ziele der EU-Kommission sind nicht konsistent und entsprechen nicht den Bedürfnissen der Verbraucher:innen:

Gemessen an den Zielen, die sich die EU-Kommission steckt, bleibt der Entwurf weit hinter den Erwartungen zurück. Mehr noch: Die EU-Kommission macht kein Hehl daraus, dass sich viele Stakeholder:innen, die im Vorfeld des Entwurfes an der Konsultation zur KI-Haftung teilgenommen haben, ganz andere Regulierungsmaßnahmen erhofft haben.

Die EU-Kommission hebt in ihrem 2020 veröffentlichten KI-Weißbuch zutreffend hervor, dass **Nutzen und Gefahren bei KI dicht beieinanderliegen**. Manche Anwendungen gelten als hochriskant. Es kann durch den KI-Einsatz ein schwerwiegender Schaden eintreten. Denkbar sind Grundrechtsverletzungen wie Datenschutzverstöße, Diskriminierung, folgenschwere Verhaltensmanipulation von Personen bis hin zur Schädigung der Gesundheit und sogar dem Verlust des Lebens. So richtig der Befund ist, so bestürzend schwach sind die Maßnahmen, die die EU-Kommission schlussendlich in ihrem Künstlichen Intelligenz Gesetz (AIA) vorschlägt (CE-Kennzeichnung meist durch Selbstzertifizierung der KI-Hersteller von ganz wenigen als hochriskant eingestuften Anwendungen; KI-Tests in Reallaboren unter weitgehender Freizeichnung von rechtlichen Anforderungen).

Angesichts der geringen schadensvorbeugenden Anforderungen an KI, kommt dem Haftungsregime entsprechendes Gewicht zu: **Wirkt es so abschreckend, dass KI-Hersteller:innen und -Nutzer:innen größtmögliche Vorsicht walten lassen? Haben Personen, die dennoch zu Schaden kommen, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zur Entschädigung in Anbetracht der großen Wissensasymmetrien zwischen den Beteiligten? Die unbefriedigende Bilanz aus AK-Sicht lautet: Nein.**

Die Position der AK

Allgemeine AK-Kritik am Entwurf

Die Presseaussage der EU-Kommission, wonach **der Schutz der Verbraucher:innen ein bestimmendes Leitmotiv** gewesen sei, ist mit Blick auf den an zu viele Bedingungen geknüpften Zugang zu Informationen und die geringfügigen Beweiserleichterungen nicht nachvollziehbar. Dabei zeichnet die Auswertung der Rückmeldungen der 233 Stakeholder:innen, die sich an der vorangegangenen Konsultation beteiligt haben, eigentlich ein klares Bild: Die meisten bestätigten Probleme mit der Beweislast und „**EU-Bürger:innen, Verbraucher:innenverbände und akademische Einrichtungen sprachen sich nachdrücklich für...die Harmonisierung der verschuldensunabhängigen Haftung (Gefährdungshaftung) in Verbindung mit einer Pflichtversicherung aus**“ (siehe Seite 9 des Richtlinienentwurfes).

Eine Gefährdungshaftung sei allerdings, so die EU-Kommission, von den Unternehmen mehrheitlich ebenso abgelehnt worden wie eine vollständige Verlagerung der Beweislast: Die Unternehmen äußerten sich „negativ über weitergehende Änderungen wie die Umkehr der Beweislast oder eine unwiderlegbare Vermutung“. Vor diesem Hintergrund habe sich die EU-Kommission bei Bedürfnissen und Bedenken um ein Gleichgewicht bemüht: „Erleichterung der Beweislast in Form von widerlegbaren Vermutungen wurden als pragmatische und geeignete Mittel gewählt, um den Opfern zu helfen, ihrer Beweislast möglichst gezielt und verhältnismäßig nachzukommen.“

Die Absicht, Interessen auszugleichen, mag bestanden haben. Die Behauptung, Verbraucher:innenschutz sei eine bestimmende Maxime bei der Gestaltung der Vorschriften gewesen, findet im Entwurf aber keinen Niederschlag.

Ebenso wenig werden durch die vorgeschlagenen Haftungsregeln in Bezug auf KI am Arbeitsplatz besondere Schutzmechanismen für Arbeitnehmer:innen abgebildet. Das höchste Risiko besteht dort, wo automatisierte Entscheidungen im Einzelfall und Profiling

(Verhaltensvorhersagen) möglich sind und in Fällen, wo mit dem Einsatz von KI-Systemen Bewertungen sowie Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer:innen und somit intensive Kontrollmöglichkeiten einhergehen. Grundsätzlich ist das Verhalten von KI für den/die Arbeitnehmer:in nur sehr schwer oder gar nicht nachvollziehbar. Dies liegt nicht nur an der Autonomie und der Lernfähigkeit solcher Systeme. Durch die Verwendung komplexer Techniken wie Algorithmen ua sind KI-Systeme schon in ihrer „Grundkonfiguration“ äußerst komplex. Auch bleibt möglicherweise Vieles verborgen, weil es um wertvolle Betriebsgeheimnisse geht. Wenn sich solche Systeme aufgrund ihrer Lernfähigkeit und der äußeren Einflüsse zusätzlich verändern (möglicherweise sogar abhängig von den äußeren Bedingungen und anderen, zufälligen Parametern) und dadurch ihre „Grundkonfiguration“ modifizieren, wird dieses Phänomen noch verstärkt.

Die EU-Kommission setzt lieber auf Zeit: Da noch keine KI-Produkte am Markt seien, die „wichtige Rechtsgüter wie das Recht auf Leben, Gesundheit und Eigentum gefährden könnten“, sollen KI-Vorfälle über 5 Jahre hinweg gesammelt werden. Ob die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung und/oder einer Pflichtversicherung erforderlich ist, wird somit erst künftig entschieden.

Zu den Details des Entwurfes

Art 3 – Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

Art 3 normiert, wann und in welchem Umfang KI-Hersteller:innen oder – Nutzer:innen Geschädigten Informationen bereitstellen müssen, die diesen als Beweismittel zur Sicherung ihrer Ansprüche dienen. Das Opfer muss die Herausgabe gerichtlich beantragen, wenn KI-Hersteller:innen oder KI-Anwender:innen die „Blackbox“ KI nicht freiwillig öffnen.

Positiv hervorzuheben ist, dass nicht nur Kläger:innen, sondern auch „potenzielle Kläger:innen“ die Offenle-

gung von Informationen zu hochrisikanter-KI gerichtlich beantragen können. Letztere (bzw Kläger:innen) müssen sich allerdings zuvor schon vergeblich an die KI-Anbieter:innen gewandt haben und dem Gericht „durch Vorlage von Tatsachen und Beweismitteln“ die Plausibilität des Schadenersatzanspruches „ausreichend“ belegen. Diese Anfangshürden sind nicht trivial.

Schon bei diesem allerersten Schritt in Richtung Anspruchsdurchsetzung sind Opfer erheblichen Beschränkungen und drückenden Beweislasten ausgesetzt:

- **Offenzulegen sind Beweismittel nur bei hochrisikanter KI im Sinne des AIA.** Werden Versicherungen aus dem AIA-Anwendungsbereich ausgenommen, gelten Bonitätsbewertungen nur zum Teil als hochriskant und Emotionserkennung gar nicht, bleiben die Verbote von Social Scoring und Verhaltensmanipulationen nach Art 5 des AIA löchrig und wird so manche KI-Gefahr gar nicht erfasst (zB in Bezug auf KI-basiertes Kinderspielzeug usw), dann müssen sich Konsument:innen in all diesen Fällen Schadenersatz ohne Offenlegungspflicht erstreiten. Denn auch der AIA sieht bestimmte Informationsrechte nur für kommerzielle KI-Nutzer:innen nicht aber für Konsument:innen vor.
- **Konsument:innen sind kaum in der Lage, genau zu determinieren, welche Informationen, in welchem Umfang und in welcher Form das Unternehmen zu übermitteln hat.** Sie müssen aber vor der Unterstützung durch ein Gericht, die Anbieter:innen vergeblich aufgefordert haben, „einschlägige“ Beweismittel (Abs 1) offenzulegen. Mehr noch: Der Kläger „muss alle angemessenen Anstrengungen unternommen“ haben, die „einschlägigen Beweismittel vom Beklagten zu beschaffen“. Das belangte Unternehmen kann den Standpunkt vertreten, das Vorbringen sei zu unspezifiziert, um ihm nachzukommen. Es kann auch behaupten, alles Zweckdienliche bereits vorgelegt zu haben oder über keine weiteren Aufzeichnungen zu verfügen. In jedem Fall führt das Wissensungleichgewicht zwischen den Parteien und der „Blackbox“-Charakter von KI dazu, dass Verbraucher:innen diesem Vorbringen nichts Stichhaltiges entgegengesetzt werden können. Schon in dieser Phase kann der Konflikt rasch in einen äußerst langwierigen, kostspieligen Gutachterstreit münden.
- **Außerdem müssen Konsument:innen den Antrag bei Gericht mit Tatsachen und Beweismitteln, die den Schadenersatzanspruch plausibel machen, stützen.** Der Ermessensspielraum für das Gericht ist groß. Prozessenerfolg und Prozesskostenrisiko wird schon in dieser ersten Verfahrensphase für Geschädigte kaum abschätzbar.

- **Die Gerichte müssen vor einer Anordnung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen,** um die angeforderten Beweismittel auf das Erforderliche zu beschränken und die Interessen aller Parteien und Dritter in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Diese kann vom Unternehmen, das zur Herausgabe von Informationen aufgefordert wird, mit Rechtsmitteln bekämpft werden. Erwartbar ist, dass Geschädigte zunächst jahrelang darum kämpfen müssen, dass die „Blackbox“ KI überhaupt geöffnet wird.
- **Dem Einwand von Geschäftsgeheimnissen** oder von vertraulichen Informationen auf die öffentliche Sicherheit hat das Gericht dadurch Rechnung zu tragen, dass es „spezifische Maßnahmen“ ergreift. Diesem Einwand kommt auch gegenwärtig bereits in Datenschutzverfahren, bei denen es um die Durchsetzung des Auskunftsrechtes bei algorithmischen, automatisierten Einzelentscheidungen nach Art 22 DSGVO geht, unverhältnismäßig großes Gewicht zu. Im Ergebnis werden Auskunftsrechte der Betroffenen auf diese Weise oft stark beschnitten. Es sollte im Entwurf sichergestellt sein, dass die Offenlegung auch in diesem Fall zu erfolgen hat.
- **Die gesetzliche Vermutung,** dass Beklagte, die sich der Anordnung zur Offenlegung widersetzen, auch gegen eine haftungsbegründende „einschlägige Sorgfaltspflicht“ verstoßen, wird begrüßt. Nochmals darf aber daran erinnert werden, dass diese Beweiserleichterung nur für den äußerst eingeschränkten Bereich hochrisikanter KI nach dem AIA gilt und Konsument:innen, die auf andere Weise zu Schaden kommen, davon nicht profitieren.
- Bei KI am Arbeitsplatz handelt es sich schon nach dem AIA um Situationen mit hohem Risiko. Entscheidungen, Bewertungen sowie Ergebnisse von Überwachung und Kontrollen können typischerweise intransparent und voreingenommen sein und zudem das Potential haben, einen Schaden hohen Ausmaßes zu verursachen – von Diskriminierung, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bis hin zu (tw) Entgeltverlust und Arbeitsplatzverlust der Arbeitnehmer:innen.

Durch die dargelegten Umstände wie Intransparenz und Nichtnachvollziehbarkeit der Ergebnisse und aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses wird die Vorlage einschlägiger Beweismittel für den/die Arbeitnehmer:in erschwert. So erscheint es auch nicht angemessen, wenn der/die Arbeitnehmer:in als (potenzielle/r) Kläger:in die Beweismittel vom Beklagten beschaffen muss. Oftmals müssten aufgrund des notwendigen Fachwissens und der Analysekapazitäten Sachverständige zum Einsatz kommen, was regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist und Arbeitnehmer:innen

zusätzlich davon abhält, ihre Ansprüche geltend zu machen. Es braucht daher eine verschuldensunabhängige Haftung von Entwickler:innen und Nutzer:innen von Hochrisikooanwendungen (wie KI-Anwendungen am Arbeitsplatz), wo es ausreichend ist, wenn der/die geschädigte Arbeitnehmer:in belegt, den Schaden durch den Einsatz der KI bzw des mit der KI verbundenen Produkts am Arbeitsplatz erlitten zu haben. Wenn durch die Nutzung von KI-Systemen Schäden entstehen, müssen auch die Nutzer:innen (=Arbeitgeber:innen) für einen angemessenen Ausgleich der geschädigten Arbeitnehmer:innen sorgen.

Zu Artikel 4 – Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhanges im Fall eines Verschuldens

Die einzige Beweiserleichterung, die man Opfern in Art 4 zugesteht, ist die einer (widerlegbaren) Kausalitätsvermutung zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem vom KI-System „hervorgebrachten Ergebnis“, also zB der Entscheidung. Die Erleichterung ist an eine Fülle von Bedingungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen.

- Das Opfer muss also weiterhin **einen Fehler und ein Verschulden daran nachweisen**.
- Das Opfer muss nicht nur irgendeinen Sorgfaltsverstoß nachweisen, sondern einen, der gegen ein Gesetz verstößt, das den „**unmittelbaren**“ Zweck verfolgen muss, den eingetretenen Schaden zu verhindern.
- Außerdem muss es beweisen, dass **das Verschulden das KI-Ergebnis beeinflusst** und **das KI-Ergebnis zum Schaden** geführt hat.“

Damit aber nicht genug. Spätestens bei Hochrisiko-KI-Systemen erdrücken Konsument:innen bzw Arbeitnehmer:innen überzogene Beweislasten:

Haben Konsument:innen das Pech, durch eine hochriskante KI im Sinn des AIA geschädigt worden zu sein, gelten nur ganz bestimmte Sorgfaltsverstöße nach dem AIA als haftungsbegründend (siehe Abs 2 Zif a bis e). Mit diesen Anspruchsvoraussetzungen dürften Verfahren fast zwangsläufig regelmäßig in einer aufwändigen Gutachterschlacht münden. Der/die Kläger/ in muss nachweisen, dass bspw KI-Anbieter:innen ganz bestimmte Anforderungen nicht erfüllen, wobei selbst dabei noch relativierende Aspekte zugunsten des KI-Anbieters (zB „die im Rahmen des Risikomanagementsystems unternommenen Schritte“) zu berücksichtigen sind. Dem Geschädigten wird ua auch zugemutet, nachzuweisen, dass das KI-System nicht mit qualitativ geeigneten Trainings-, Validierungs- und

Testdatensätzen entwickelt oder so konzipiert wurde, dass es nicht wirksam beaufsichtigt werden kann, uam.

Im Ergebnis können die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Anbieter:innen nicht als „Beweiserleichterung“ bezeichnet werden.

Es stellt sich die Frage, ob Geschädigte, die all diese Belege nicht beibringen können, nur keine Beweiserleichterung genießen oder diese Bedingungen in der Praxis nicht sogar als Haftungsbeschränkungen wirken. ZB können auch andere Sorgfaltsverstöße schadensverursachend wirken. Was gilt etwa für den Fall, dass ein/e kommerzieller KI-Anwender:in über die Transparenzvorschriften des Art 13 hinausgehende Fragen, etwa nach „Vorfällen“, an den/die KI-Hersteller:in richtet, die nicht/falsch beantwortet werden?

Gegenüber kommerziellen KI-Nutzer:innen Beweiserleichterung noch weiter eingengt:

Der Geschädigte muss nachweisen, dass der/die kommerzielle KI-Nutzer:in der Gebrauchsanweisung nicht nachgekommen ist, Eingabedaten benutzt hat, die nicht der Zweckbestimmung des Systems entsprechen oder gefährliche Anwendungen nicht rechtzeitig ausgesetzt bzw unterbrochen hat. Die Verwendung von qualitativ minderwertigen Datensets wird ebenso wenig angesprochen, wie aus den KI-Ergebnissen gezogene falsche Schlüsse des Nutzers. Außerdem geht es an der Realität vorbei, Konsument:innen derartige Zuordnungen überhaupt aufzubürden.

Sie werden häufig gar nicht zuordnen können, ob der/die KI-Anbieter:in oder der/die kommerzielle Nutzer:in sorgfaltswidrig gehandelt hat. Um nicht vollends zum Spielball zwischen beiden Unternehmen zu werden, müssten Anbieter:in und Nutzer:in gegenüber Verbraucher:innen solidarisch haften.

Entfall der Beweiserleichterung: Völlig unverständlich ist, dass die unter derart schwierigen Bedingungen erkämpfte Beweiserleichterung nach Art 4 Abs 4 vollständig entfallen kann,

- wenn bei hochriskanter KI der Beklagte nachweist, „dass der Kläger zu vertretbaren Bedingungen auf ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse zugreifen kann, um den ursächlichen Zusammenhang“ nachzuweisen.
- Bei nicht hochriskanter KI gilt die ohnehin magere Beweiserleichterung nur, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass es „für den Kläger übermäßig schwierig ist, den ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen.“

Zusammengefasst wird der vorliegende RL-Entwurf dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen nicht gerecht und ist daher jedenfalls nachzubessern.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Daniela Zimmer

T +43 (1) 501 65 12722

daniela.zimmer@akwien.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (2) 230 62 54

alice.wagner@akeuropa.eu**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.